



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

50. Jahrgang

Ansbach, 28. Januar 2005

Nr. 2

Dieser Ausgabe liegt das alphabetische SACHVERZEICHNIS zum Jahrgang 2004 bei.
EINBANDDECKEN können ggf. bei der Buchbinderei Dagmar Hochreuther, Schenkensteinstr. 19,
91622 Rügland-Unternbibert, bezogen werden.

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Öffentliches Auftragswesen; VOB-gerechte Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, VOB-Verstöße im Regierungsbezirk Mittelfranken	8
Jägerprüfung 2005 (zweiter Termin)	9
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Hahnenkammsee	10

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Öffentliches Auftragswesen; VOB-gerechte Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, VOB-Verstöße im Regierungsbezirk Mittelfranken

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Januar 2005 Gz. 4.VOB - 4001

An die
Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden

nachrichtlich an
die Staatl. Hochbauämter,
Straßenbauämter,
Wasserwirtschaftsämter
und das Universitätsbauamt Erlangen

Auf Veranlassung des Bayerischen Landtags wurden die im Jahre 2004 in Mittelfranken festgestellten VOB-Verstöße nach Auftraggebern (staatliche, kommunale und sonstige Vergabestellen) und Ursachen zahlenmäßig aufgelistet.

Zur Vermeidung von VOB-Verstößen sollte bei Unklarheiten die VOB-Stelle rechtzeitig eingeschaltet werden.

Art des VOB-Verstoßes	Staatliche Vergabestellen	Kommunale Vergabestellen	Sonstige Auftraggeber
VOB/A			
Verstöße gegen EU-Recht	-	-	
Falsche Vergabeart	-	2	
Regionale Wettbewerbsbeschränkung	-		
Fehlerhafte Leistungsbeschreibung	5	22	7
Ungewöhnliches Wagnis	-		
VOB-widrige Fristen		3	1
Ausschreibung ohne gesicherte Vergabe	-	-	
Entschädigung nicht nach VOB	-	-	1
Fehler beim Eröffnungstermin	-	-	
Unzulässige Verhandlung	-		
VOB-widrige Wertung		20	4
Aufhebung ohne schwerwiegenden Grund	-		1
Verstoß gegen Handwerksrecht	-	2	
Fehlende Eignung		1	
Sonstige Verstöße gegen VOB/A	3	9	1
Verstöße gegen VOB/B	-		
Summe	8	59	14

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 8

Jägerprüfung 2005 (zweiter Termin)**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Januar 2005 Gz. 200.14 - 7931**

Das Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten hat mit Bekanntmachung vom 3. Januar 2005 Gz. R 4 - 7931 - 1365 zur Abhaltung der Jägerprüfung 2005 (zweiter Termin) Folgendes mitgeteilt:

„Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2005 (zweiter Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28.11.2000 (GVBl S. 802) landeseinheitlich am Dienstag, den **28. Juni 2005**, statt (Beginn 09:00 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 28. April 2005** unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. An Stelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder - bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns - über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je 5 Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens 5 Büchenschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,
5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum 14. Juni 2005 bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldeunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffentechnischen, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170 € beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.“

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 9

Bekanntmachung der Zweckverbände

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Hahnenkammsee

Der Zweckverband Hahnenkammsee erlässt auf Grund des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) folgende

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Hahnenkammsee

Vom 16. November 2004

§ 1 Strandanlagen und Freiflächen

1. Der ZV Hahnenkammsee ist Eigentümer und Betreiber der Strandanlagen und Freiflächen am Hahnenkammsee. Er betreibt die Strandanlagen und Freiflächen als der Erholung und Ruhe dienende Einrichtungen.
2. Am Hahnenkammsee sind die im beiliegenden Plan gekennzeichneten Flächen als Strandanlagen und Freiflächen ausgewiesen.

§ 2 Benutzung der Strandanlagen und Freiflächen

1. Die Benutzer haben sich in den Strandanlagen und auf den Freiflächen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Benutzer haben sich in den Strandanlagen und auf den Freiflächen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
3. Von der Benutzung der Strandanlagen und Freiflächen ausgeschlossen sind:
Kinder unter 6 Jahren ohne verantwortliche Begleitperson und Betrunkene.
4. In den Strandanlagen und auf den Freiflächen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. die Ausübung von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;

2. das unberechtigte Befahren und Reparieren der Strandanlagen und Freiflächen außerhalb der zugelassenen Wege, ausgewiesenen Parkflächen und der Bootsstege mit Fahrzeugen aller Art;
3. die Reinigung von Fahrzeugen aller Art;
4. die Beschädigung von Strandanlagen und Freiflächen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen;
5. das Grillen außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze bzw. Bereiche;
6. die Errichtung und der Betrieb von offenen Feuerstellen;
7. das Jagen oder Fangen von Tieren sowie das Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen;
8. das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie das Nächtigen im Freien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen;
9. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, Durchführung von Werbung aller Art, das Verteilen, Vertreiben oder Ankleben von Druckschriften, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen, sofern keine Sondererlaubnis der zuständigen Behörde und des ZV Hahnenkammsee vorliegt.

§ 3 Einschränkung der Benutzung

1. Bei Überfüllung der Anlagen kann der Zutritt für Badegäste zeitweise gesperrt werden.
2. Bei sportlichen Wettkämpfen und bei Schwimmunterricht können Teile der Strandbadeanlage für die allgemeine Benutzung durch den ZV Hahnenkammsee gesperrt werden.

§ 4 Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren

1. Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit der Besucher und die öffentliche Reinlichkeit ist das Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren in den durch Hinweisschilder gekennzeichneten Strandanlagen und Freiflächen verboten.
2. Auf den Betriebswegen und auf den nicht durch Hinweisschilder gekennzeichneten Strandanlagen und Freiflächen sind Hunde und sonstige Tiere anzuleinen.

§ 5**Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme**

1. Wer innerhalb der Strandanlagen und Freiflächen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung einen ordnungswidrigen Zustand (§ 7) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremate von mitgeführten Tieren.
2. Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann der Zweckverband diesen nach vorheriger Androhung und Fristsetzung auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 6**Platzverweis**

1. Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwer wiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 1. Vorschriften dieser Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
 2. gegen Anstand und Sitte verstoßen oder von der Benutzung nach § 2 Abs. 3 ausgeschlossen sind.
2. In diesen Fällen kann auch das Betreten der Strandanlagen und der Freiflächen für einen bestimmten Zeitraum durch Beauftragte des Zweckverbandes untersagt werden.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

1. Nach Art. 26 KommZG i. V. m. Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer
 1. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 1 Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt;
 2. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 2 Strandanlagen und Freiflächen außerhalb der zugelassenen Wege, ausgewiesenen Parkflächen und der Bootsstege mit Fahrzeugen aller Art befährt und/oder beparkt;
 3. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 3 Fahrzeuge aller Art reinigt;
 4. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 4 Strandanlagen und Freiflächen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt sowie durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen verunreinigt;
 5. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 5 außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze bzw. Bereiche grillt;
 6. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 6 offene Feuerstellen errichtet und betreibt;

7. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 7 Tiere jagt oder fängt, Vogelnester und Nistkästen ausnimmt oder zerstört;
 8. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 8 in den Strandanlagen und auf den Freiflächen Zelte, Wohnmobile und Wohnwagen aufstellt sowie im Freien nächtigt;
 9. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 9 ohne Sondererlaubnis der zuständigen Behörde und des Zweckverbandes Waren aller Art, einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken verkauft, Werbung aller Art durchführt, Druckschriften verteilt, vertreibt oder anbringt, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;
 10. die Verhaltensregeln des § 4 beim Mitführen von Hunden oder sonstigen Tieren missachtet;
 11. entgegen § 5 Abs. 1 Tierexkremate wie Hundekot usw. nicht umgehend beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt;
 12. einem nach § 6 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.
2. Andere Straf- oder Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 8**Haftung**

1. Die Benutzung der Strandanlagen und Freiflächen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Zweckverband Hahnenkammsee haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer von Strandanlagen und Freiflächen entstehen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9**Weitere Rechtsvorschriften**

Die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Hahnenkammsee, veröffentlicht im Amtsblatt 1996 Nr. 40 des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Gunzenhausen, 16. November 2004

Zweckverband Hahnenkammsee
Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Plan
(s. Seite 12)

